

Fahrtenbuch

Im Folgenden möchten wir Ihnen die hohen Anforderungen, welche an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt werden, vorstellen. Neben der gegebenenfalls vorteilhaften steuerlichen Auswirkung eines Fahrtenbuches, ist jedoch der damit verbundene Aufwand nicht zu unterschätzen.

Es muss bedacht werden, dass bei Nichtanerkennung des Fahrtenbuches, die Privatnutzung Ihres Firmenwagens vom Finanzamt geschätzt und auf dieser Grundlage versteuert wird. Der Arbeitsaufwand für das Erstellen des Fahrtenbuches wäre somit völlig umsonst.

Ob das Fahrtenbuch der Überprüfung durch das Finanzamt standhält, hängt ausgehend von der Verwaltungsanweisung und der sich ständig ändernden Rechtsprechung, von der formellen und materiellen Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuches ab.

Vom Finanzamt wird somit geprüft, ob alle Anforderungen erfüllt, die Angaben im Fahrtenbuch schlüssig und nachvollziehbar sind.

Das Gesetz selbst, bietet hierbei leider keine konkrete Rechtssicherheit, denn zurzeit sind drei Verfahren bei den Finanzgerichten anhängig (Stand 01.03.2011).

- **Materielle Mindestanforderungen** an das Fahrtenbuch sind:

- 1. Datum jeder Fahrt**
- 2. Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder Fahrt**
- 3. Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute**
- 4. Reisezweck mit Angabe der aufgesuchten Geschäftspartner**
- 5. Gefahrene Kilometer zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis**
- 6. Privat gefahrene Kilometer**
- 7. Kilometerstand am Tagesanfang und Tagesende ist zu notieren**

- Zusätzlich zu den Materiellen Anforderungen sind folgende

Formelle Anforderungen zu erfüllen.

- 1. Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden!**
Nachträgliche Eintragungen und Änderungen sind unzulässig und führen zur Nichtanerkennung des Fahrtenbuches.
- 2. Aufzeichnungen müssen gesondert /in geschlossener Form erfolgen!**
keine losen Blattsammlungen
- 3. Die einzelnen Fahrten müssen lückenlos erfasst werden!**
- 4. Die Angaben müssen leicht und einwandfrei nachprüfbar sein!**

- Grundsätzlich gibt es **zwei Möglichkeiten** das Fahrtenbuch zu führen:

1. Handschriftlich in einem gebunden Buch

2. Elektronisch am PC (PC-Fahrtenbücher werden grundsätzlich genauso wie handschriftlich geführte Unterlagen als ordnungsmäßig anerkannt, wenn eine nachträgliche Veränderung der Aufzeichnungen am Computer ausgeschlossen ist oder die Berichtungen nachvollzogen werden können.)

Wichtig: Bei der Prüfung der Nachvollziehbarkeit des Fahrtenbuches, nimmt das Finanzamt TÜV- und ASU-Bescheinigungen zu Hilfe. Die dort aufgeführten Kilometerangaben vergleichen sie mit den Einträgen im Fahrtenbuch.

Beispielhafte **Gründe für die Nichtanerkennung** eines Fahrtenbuches:

- **Die im Fahrtenbuch erfasste Entfernungen zwischen zwei Tagen, an denen getankt wurde, liegt entweder deutlich über oder unter der normalen Reichweite des PKWs**
- **In der Buchhaltung existieren Tankquittungen von Orten bzw. Fahrten, die nicht eingetragen wurden**
- **Der auf den Werkstattrechnungen vermerkte Kilometerstand stimmt nicht mit dem Stand des Fahrtenbuches überein.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung